Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 54 (1912)

Heft: 8

Artikel: Die privaten, der Bundesaufsicht unterstellten Viehversicherungen in der Schweiz

Autor: Nüesch, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-590633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER ARCHIV
FÜR TIERHEILKUNDE
Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LIV. Bd. August 1912 8. Heft

Die privaten, der Bundesaufsicht unterstellten Viehversicherungen in der Schweiz.

Von Dr. A. Nüesch, Kantonstierarzt, Basel.

Nach den Jahresberichten des eidgenössischen Versicherungsamtes sind zurzeit drei private Viehversicherungen in der Schweiz tätig, welche der Bundesaufsicht unterstellt sind. Zwei davon versichern ausschliesslich Pferde (die Mutuelle chevaline suisse in Lausanne und die Badische Pferdeversicherungs-Anstalt in Karlsruhe), während eine, die Garantie fédérale in Paris Pferde- und Rindvieh-Versicherungen abschliesst.

Ausser diesen drei unter eidgenössischer Kontrolle stehenden Versicherungen gibt es in den Kantonen bekanntlich noch eine grosse Anzahl privater Pferde- und Rindviehversicherungen, welche der Bundesaufsicht entgehen. In rund zwei Drittel der Kantone sind die Viehversicherungen in irgendeiner Form obligatorisch, hauptsächlich weil der Bund durch das Mittel der obligatorischen Versicherung der Tuberkuloseseuche beikommen wollte und darum jene subventionierte. In Wirklichkeit fand jedoch das Obligatorium Aufnahme wegen den damit verbundenen Subventionen.

Was uns für diesmal interessiert, sind indessen die eingangs erwähnten drei Versicherungen. Der bis Ende 1907 auch in der Schweiz arbeitende Zentral-Viehversicherungsverein Berlin kann dabei füglich übergangen werden.

Es bleiben also die Garantie fédérale in Paris resp. Bern, die Mutuelle chevaline suisse in Lausanne und die Badische Pferdeversicherungs-Anstalt in Karlsruhe. Die drei Versicherungen beruhen auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit, unterscheiden sich aber wesentlich darin, dass die Garantie fédérale mit festen Prämien aber schwankenden Schadensvergütungen, die andern beiden umgekehrt mit schwankenden Prämien und festen Vergütungen operieren.

Es ist einleuchtend, dass die festen Normen den Interessen der Versicherten entsprechen, während die variablen berufen sind, das mathematische Gleichgewicht der Versicherer zu erhalten. Ideal ist die Unbestimmtheit entweder der Prämien oder der Vergütungen nicht; allein, es sind Formen, die sich den realen Verhältnissen anzupassen suchen und mit Notwendigkeit aus dem Gegenseitigkeitsprinzipe hervorgehen.

Die Frage, welche der beiden Versicherungsarten nun den Interessen der Versicherten im allgemeinen besser entspricht, findet ihre Antwort in einem Vergleiche der Leistungen der Versicherten und der Versicherer. Hierüber gibt die nebenstehende Tabelle, die aus den Jahresberichten des eidgenössischen Versicherungsamtes von 1905—1909 zusammengestellt wurde, Auskunft.

In den angeführten Berichtsjahren (der Bericht für 1910 ist noch nicht erschienen) waren die Versicherungen mit variablen Prämien nicht im Falle, Nachprämien erheben zu müssen, trotzdem die Versicherungen gezwungen sind, die statutarischen Entschädigungen von 75, resp. 80 resp. 70% der Schatzungen auszurichten. Die mit unbestimmter Schadensvergütung dagegen schwankte in ihren Entschädigungen zwischen 64,03% und 55,1% der Schatzungen. Über diese Tatsachen äussert sich der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes wörtlich wie folgt: Nach

	I. System: Feste Entschädigung Schwankende Prämien		II. System: Schwank. Entschädig. Feste Prämien
	Mutuelle chevaline Suisse Lausanne	**Badische Pferdeversich.-Anstalt Karlsruhe**	**Garantie fédérale Paris (Bern)**
Norm:	75 % Entschädigung	80 % Entschädigung bei gestorbenen 60 % Entschädigung bei getöteten Pferden Schlachterlös d. Versicherten	Feste Prämien je nach Gebrauchsart
1905.			
Ausbez. Entschäd.	75 % d. Schatzg.	80 % für Gestorbene 60 % + Erlös für Getötete	64,03 % d. Schatzung inkl. Erlös und Unkosten
Nachprämien . . .	—	—	—
Verwaltungskosten	18,67 % d. Präm.	13,41 % d. Präm.	Schweiz 28,58 %
1906.			
Ausbez. Entschäd.	75 % d. Schatzg.	80 % resp. 60 % wie oben	62,08 % d. Schatzung inkl. Erlös und Unkosten
Nachprämien . . .	—	—	—
Verwaltungskosten	26,5 % d. Präm.	13,88 % d. Präm.	Schweiz 24,75 % der Prämie
1907.			
Ausbez. Entschäd.	75 % d. Schatzg.	80 % d. Schatzg. resp. 70 % (Erlös der Gesellsch.) neu	61,2 % inkl. Erlös und Unkosten
Nachprämien . . .	—	—	—
Verwaltungskosten	26,1 % d. Präm.	14,3 %	Schweiz 21,5 %
1908.			
Ausbez. Entschäd.	75 %	80 % resp. 70 % (Erlös der Gesellschaft)	55,1 % inkl. Erlös und Unkosten
Nachprämien . . .	—	—	—
Verwaltungskosten	23,2 %	15,5 %	Schweiz 25,4 %
1909.			
Ausbez. Entschäd.	75 %	80 % 70 % Erlös der Gesellschaft	56 % inkl. Erlös und Unkosten
Nachprämien . . .	—	—	—
Verwaltungskosten	24,2 %	19,5 %	Schweiz ? Gesamtgesellsch. 31,9 %

unserer Ansicht ist das System der Gegenseitigkeit mit festen Prämien mit einem schweren Fehler behaftet, der sich keineswegs mit dem Versicherungsgedanken verträgt, und den der Vorteil der festen und endgültigen Prämie keineswegs aufzuwiegen vermag. Die nach diesem System eingerichtete Gegenseitigkeits-Gesellschaft gewährleistet tatsächlich nichts. Ihre Schadensfallzahlungen richten sich nach den Hilfsmitteln und wechseln je nach der Prämienleistung, nach der Höhe der Unkostensumme und nach der Häufigkeit der Schäden. Es ist ja möglich, dass bei sorgfältiger Festsetzung der Prämien die Gesellschaft die in ihren Versicherungsbedingungen vorgesehene Höchstentschädigung leisten und die Geschäftsunkosten decken kann; es ist auch möglich, dass eine für die Interessen ihrer Versicherten besorgte Gesellschaft Anstrengungen zur Verminderung der Geschäftsunkosten macht, um die volle Entschädigung ihrer Schadensfälle sichern zu können. Dann geht alles zur allgemeinen Befriedigung. Wenn aber der Tarif weniger sorgfältig aufgebaut ist und zu niedrige Prämien enthält, oder wenn die Verwaltung bei den Unkosten offene Hand zeigt, so müssen wohl oder übel die Entschädigungen herabgesetzt werden und dann sind es, die von den Schadensfällen betroffenen, die allein die nachteiligen Folgen einer mangelhaften Geschäftsführung zu tragen haben. Hier tritt nun der Widersinn einer Gegenseitigkeit mit festen Prämien deutlich hervor. Ein Fehlbetrag in der Prämienleistung fällt einzig zu Lasten derer, die einen Schaden erlitten haben! Für einen Ausgabenüberschuss muss sich allein die Kategorie der vom Schaden betroffenen Versicherten entgelten. Diese einfache Überlegung verurteilt unseres Erachtens das in Frage stehende System. Damit jedoch nicht genug. Der gegenseitigen Versicherung zu festen Prämien fehlt auch jeder Ansporn für die Verwaltungsorgane. Es ist so bequem, den sich beklagenden Ver-

sicherten zu erklären: Das System, das ihr kennt, das ihr durch euren Beitritt angenommen habt, will es so; die von euch bezogene Entschädigung ist genau nach dem Wortlaute der Statuten und der Versicherungsbedingungen berechnet worden, die ihr besitzt. Weitere Rechtsansprüche besitzt ihr nicht. Und wie einfach ist es für die Verwaltung, im Konkurrenzkampf angesichts der Möglichkeit die Entschädigungsquote herabzusetzen, nach Bedürfnis Ermässigungen auf dem Tarif zu gewähren, um damit neue Versicherungen zu gewinnen, die ja doch mindestens wieder ihren Anteil an die Verwaltungskosten beisteuern! Es besteht ein fortwährender Wiederspruch zwischen den Interessen der Verwaltung und denjenigen der Versicherten. Was sucht übrigens der Antragsteller bei der Versicherung? Doch gewiss die Gewähr, dass der ihm drohende Verlust gedeckt wird, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem zum voraus fest bestimmten, angemessenen Teil. Die Zusicherung irgendeiner nach den Umständen schwankenden Abfindung entspricht kaum seinen Absichten. Die Gegenseitigkeit bei festen Prämien, aber nicht garantierter Entschädigung kann für ihn nur einen Notbehelf bilden, für den er sich entschliesst, wenn er nichts Besseres kennt, oder zu dem er sich aus Unkenntnis der wahren Sachlage bei der ihm vorgeschlagenen Versicherung überreden lässt.

Wer sich daher wirklich versichern will, wird naturgemäss zur Versicherung mit garantierter Entschädigung geführt, und wenn hierfür keine Aktiengesellschaften bestehen, so kann ihm das Gesuchte nur von Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Prämiennachschusspflicht geboten werden. Weiter unten fährt der Bericht fort: Zudem ist in einer gut geleiteten Versicherungsunternehmung auf Gegenseitigkeit die Gefahr einer Nachschusszahlung gering, indem die Organe der Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse diese Massnahme wegen dem damit verbundenen Vertrauensverlust, wenn immer möglich, zu

vermeiden suchen usw.“ Die Wohltat der Versicherung ist unbestreitbar. Ganz besonders für den kleinen Mann, den das Risiko der Selbstversicherung schwer treffen kann, ist der Zusammenschluss in erster Linie notwendig. Die Versicherung reguliert die Schäden der Versicherten, indem sie sie den direkt Betroffenen zum Teil abnimmt und auf die Schultern aller Versicherungsnehmer nach bestimmten Regeln gleichmässig verteilt.

Was aber gar oft zu wünschen übrig lässt, das ist die Umsetzung des Versicherungsgedankens in die Praxis. Mit Bezug auf die angeführten zwei Systeme kann man sich mit dem Kritiker sehr wohl einverstanden erklären. Auch mit dem Satz an anderer Stelle, dass für das Kapital aus den Viehversicherungen nicht viel zu holen ist. Es wird aber dennoch zu viel daraus geholt; wenigstens teilweise sind die Verwaltungskosten etwas sehr hoch. Die Schwierigkeiten, mit welchen vorab Pferdeassekuranzen zu kämpfen haben, sind uns Tierärzten zwar wohl bekannt. Die einzelnen Schatzungen sind klein, die Schadensfälle oft kompliziert in ihrer Feststellung und Bemessung, die Praktiken der Versicherten nicht immer sehr seriös. Allein, an uns ist es auch, nötigenfalls auf den Busch zu klopfen, denn wir sind nicht nur im Fach, sondern auch die Vertrauensleute, und wenn wir im Dienste eines mehr oder weniger verrosteten Systems noch so reell arbeiten, so geht etwas von dem Ruf, den die Versicherung geniesst, die wir gerade vertreten, unvermerkt auf uns über. Und ich wette darauf, dass die Schatzungstierärzte sehr oft im Verdacht stehen, an den Verwaltungskosten ganz wesentlich zu partizipieren. So viel mir indessen bekannt ist, sind diese Spesen bescheiden bis sehr bescheiden, trotzdem gerade die Tierärzte die Hauptarbeit leisten. Da wäre es nicht uninteressant, wenn unser Vergleich der Verwaltungskosten und der Leistungen sich auf weitere Pferdeassekuranzen erstrecken würde, wie wir solche da und dort im Lande herum so als

eine Art bodenständiges, der Gegend, in welcher es geworden ist, angepasstes Gewächs kennen. Sicherlich dürfte von diesen sich das Meisterstück keine leisten, bei einem Prämiensatz von 3% an aufwärts (Pferde), in der Entschädigung auf 56 und 55% der Schatzungssumme herunterzusteigen.

Würde den Pferdebesitzern anstatt von 80% Entschädigung von 64—55% gesprochen, so würden sie sich das Ding sicher zweimal überlegen, wenn sie nicht das erstemal schon genug hätten. Da die nackte Wahrheit aber nicht in dem Masse bekannt ist, wie es wünschenswert wäre, so wird den Kollegen die Kenntnis derselben aus der mehrmals genannten offiziellen Quelle gewiss angenehm sein.

Wir wissen aus Erfahrung, dass auch viele der bei der Garantie fédérale Versicherten dem vernichtenden Urteil des amtlichen Berichtes recht geben. Sie sind nicht einverstanden mit dem Rechnungsmodus und dem Entschädigungsergebnis und ebensowenig mit der Art und Weise, wie sie von der Gesellschaft auf Jahre hinaus umklammert werden, wenn sie einmal Mitglieder geworden sind. Allerdings wiederum alles nach Statuten und Vertrag. Man billigt ja zum vornherein, dass jede Pferdeversicherung wie andere Versicherungen auch, Statuten haben, die sie schützen und ihnen ihre Existenz und eine Prosperität ermöglichen. Aber die Interessen der Mitglieder sind auch da, und wenn diese im Schadensfalle erheblich weniger erhalten, als sie, gestützt auf eine falsche Vorstellung, von den 80% erwarteten, so ist ihnen nicht geholfen. Ihre Rechnung stellt sich als falsch heraus, sie sind in hohem Masse unzufrieden, können aber nichts ändern, weil die von ihnen unterzeichneten Statuten in der Tat der Versicherung recht geben. Nun bekommt aber nur ein kleiner Prozentsatz aller Mitglieder per Jahr eine solche Abrechnung zu Gesichte. Die grosse Mehrzahl hat ja keine Schadensfälle und bezahlt die Prämien, glaubt, im Schadensfall gegen 80% vergütet zu erhalten, und ist zufrieden.

Wie macht sich nun eine solche Abrechnung? Greifen wir den Jahrgang 1907 heraus, der noch um rund 5 oder 6% besser stund als die folgenden zwei Jahre, und statuieren ein Beispiel: N. N. hat sein Pferd für 1000 Fr. versichert. Es muss abgetan werden und repräsentiert einen Schlachtwert von ca. 180 Fr. Nun folgt die Abrechnung: Der Besitzer ist für 20% Selbstversicherer, bleiben 800 Fr. Von diesen 800 Fr. werden 60% als erste Rate ausbezahlt, pardon nicht ausbezahlt, sondern wie folgt verrechnet: 180 Fr. werden als Erlös aus dem Kadaver von den 480 Fr. abgezogen, bleiben 300 Fr. Von diesen 300 Fr. gehen ab 9 Fr. gemäss Art. x, wonach die Hälfte der Unkosten für Abschatzung, Sektion usw. dem Versicherten abgezogen werden können; bleiben 291 Fr. bar auszuzahlen. Es ist August. Nach stattgehabter Jahresrechnung — gewöhnlich im März oder April des folgenden Jahres — kommt die Schlussrate zur Auszahlung. Sie sollte 40% von 800 Fr., also 320 Fr. ausmachen. Soviel Geld ist aber nicht da, — daher zahlt man weniger. Man verteilt halt, was (nach allen bisherigen Auslagen) noch übrig geblieben ist. Es trifft in unserem Falle 132 Fr.!

Wie kommt man nun auf seine 1000 Fr.? Sehr einfach:

1. Selbstversicherung	200	Fr.	
2. (Mutmasslicher) Schlachterlös .	180	,,	= 61,2%
3. Spesen	9	,,	
4. Im September bezahlt	291	,,	
5. Im April bezahlt	132	,,	
6. Ausfall (System der schwankenden Entschädigung)	188	,,	
Gibt wieder	1000	Fr.	

Ist das Mitglied über diese Abrechnung erstaunt und findet die Barzahlungen der Versicherung in der Gesamthöhe von 423 Fr. für ein 1000fränkiges Pferd zu wenig, so wird ihm mitgeteilt, dass dies die statutarische Ent-

schädigung sei, und mehr könne selbstverständlich keinem Mitglied ausbezahlt werden, und so ist es auch.

Wenn nun dieses Mitglied sehr enttäuscht ist, oder sogar böse wird, so schadet das direkt ja gar nicht so viel. Denn es ist ein Mitglied und — bleibt ein Mitglied. Wenigstens bis zum Ablauf der fünfjährigen Dauer der Police, und wenn es der Unzufriedene vergisst, wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer zu kündigen, so bleibt er, wenn auch gegen seinen Willen, eine weitere fünfjährige Versicherungsperiode Mitglied.

Der Milchfluss der Kuh und seine Behandlung mit Kollodium.

Von G. Giovanoli-Soglio.

Die Krankheiten des Euters spielen namentlich bei der Kuh, infolge ihres Einflusses auf die Milchergiebigkeit, eine wichtige ökonomische Rolle. Die Hauptnutzung des Rindes liegt eben bekanntlich in dem Produkte der Milchdrüse.

Krankheiten, welche die Arbeit dieses Organs beeinträchtigen oder sogar ganz vernichten, greifen die Hauptnutzungen der Kühe gerade an der Quelle an und beanspruchen daher die grösste wirtschaftliche Bedeutung. Aber nicht bloss die Erkrankungen des milchspendenden Organs im strengsten Sinne des Wortes beschränken, vermindern die Nutzleistung des Rindes, sondern auch blosse anatomische, physiologische Anomalien, welche eine Beeinträchtigung des Melkgeschäftes oder Milchverluste im Gefolge haben, sind ebenfalls mit erheblichem ökonomischen Nachteile verbunden.

Die Milchdrüsen sind ihrer Bestimmung gemäss, abweichend von allen Drüsen des Körpers, mit Ausführungsgängen versehen, die ein Ausfliessen des Sekretes nur gestatten, wenn ihr Verschluss durch eine von aussen kommende mechanische Einwirkung, wie dies beim Melken